

Ausfüllhilfe

zur Risikoanalyse gemäß § 44 Abs. 2 BiBuG 2014

1. Wer muss die Risikoanalyse ausfüllen und übermitteln?

Die Risikoanalyse ist von jeder natürlichen Person und Gesellschaft abzugeben, welche über mindestens eine aktive Berufsberechtigung verfügt. Verfügen Sie persönlich über eine aktive Berechtigung und sind auch gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in einer Gesellschaft mit einer aktiven Berufsberechtigung, dann geben Sie sowohl für Ihre Berechtigung als auch für die Gesellschaft eine eigene Risikoanalyse ab.

2. Warum ist auf dem Ergebnis der Risikoanalyse neben den Fragen „richtig“ oder „falsch“ angeführt?

Die „Ergebnisse“ „richtig“ und „falsch“ sind keine Bewertungen Ihrer Antworten, sondern sind der Form der Risikoanalyse geschuldet. Die Risikoanalyse ist nun in einer benutzerfreundlicheren und sofort auswertbaren Form erstellt. Um eine schnelle und sichere Auswertung zu erhalten, sind bei den Fragen Punkte hinterlegt, welche lediglich im Fall einer „richtigen“ Antwort vergeben werden.

3. Speicherung und Ausdruckmöglichkeit

Nach dem Absenden der Risikoanalyse erhalten Sie die Informationen, dass die Risikoanalyse „abgeschlossen“ und „Ihre Risikoanalyse bei der Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde eingelangt ist“. Sie erhalten keine weitere Bestätigung (etwa per E-Mail). Nach dem Ausfüllen und Übermittlung des Dokuments haben Sie die Möglichkeit, das Dokument zu speichern und auszudrucken, eine Zwischenspeicherung bzw. -ausdruck ist somit nicht erforderlich. Auch eine Anmeldung bei Microsoft ist nicht erforderlich. Speichern Sie die Risikoanalyse unbedingt nach dem Ausfüllen und/oder drucken Sie diese aus, da es keine Möglichkeit der Wiederherstellung des Dokuments gibt.

4. Wo finde ich die Punkteanzahl?

Das Ergebnis bzw. die Punkteanzahl sehen Sie nach Übermittlung der Risikoanalyse an die Bilanzbuchhaltungsbehörde rechts oben auf der zweiten Seite des Dokuments. Dieses lautet z.B. 20/270 und bedeutet, dass Sie 20 von (bei Ihnen) 270 möglichen Punkten „erreicht“ haben.

5. Wie erfolgt die Bewertung?

Das Gesamtrisiko wird auf einer Skala von 0-460 ermittelt und wird nach dem Absenden angezeigt.

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:

0-50 Risikopunkte entsprechen dem niedrigstmöglichen Risiko

51-100 Risikopunkte entsprechen einem mittelhohen Risiko

Ab 100 Risikopunkten wird von dem höchstmöglichen Risiko auf der Skala ausgegangen

6. Was ist ÖNACE und wozu muss die Branche angegeben werden?

Die ÖNACE ist die nationale Aktivitätsklassifikation. Sie erfasst die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Betrieben und dient statistischen Zwecken. Insbesondere ist diese Klassifikation für Förderungen (z.B. NeuFÖG) oder die Einkommensteuererklärung erforderlich.

Die Unternehmen werden von Statistik Austria einem Wirtschaftszweig zugeordnet. Mit dieser Zuordnung ist ein Code verbunden. Die Klassifikationsmitteilung informiert das Unternehmen über den von Statistik Austria zugewiesenen ÖNACE Code.

Benötigt wird der ÖNACE Code von Unternehmen bei verschiedenen administrativen Belangen (z.B.: EORI-Registrierung, Förderungen, etc.).

7. In welche Branche gemäß ÖNACE fallen die Bilanzbuchhaltungsberufe?

Die Bilanzbuchhaltungsberufen fallen die Klasse „ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN (69 - 75)“, Unterklasse: M 69.20-0 und dem Titel: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung.

Diese Unterklasse umfasst:

- Buchführung einschließlich Tätigkeiten von selbstständigen Buchhaltern
- Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen
- Führen und Revision von Geschäftsbüchern
- Revision von Büchern und Bescheinigung ihrer Ordnungsmäßigkeit
- Erledigung von Steuererklärungen für Privatpersonen und Unternehmen
- Beratung und Vertretung von Mandanten vor Steuerbehörden
- Lohnverrechnung
- Personalverrechnung

Alphabetikum/Suchbegriffe für diese Klasse (unter anderem):

- Bilanzbuchhalter
- Bilanzbuchhalterin
- Buchhalter, selbstständig
- Buchhalterin, selbstständig
- Lohnverrechnung
- Personalverrechnung
- Selbstständige Buchhalterin
- Selbstständiger Buchhalter

8. Zum Geldwäschebeauftragten: was bedeutet „nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich“?

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können sehr umfangreich sein, insbesondere je größer das Unternehmen und die Anzahl der Auftraggeber ist. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie der EU hat somit vorgesehen, dass für die Einhaltung dieser Bestimmungen (z.B. die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, unter anderem in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften) ein zuständiger Beauftragter bestellt werden kann.